

Weisung 201912016 vom 20.12.2019 – Umsetzung der Rechtsänderungen zum 01.01.2020 aufgrund aktueller Gesetze im Kontext der Fachlichen Weisungen Reha/SB

Laufende Nummer: 201912016

Geschäftszeichen: GR3 –
5390.1/5391.11/5392/5393/1108.2/1903.4/1918.3/1920.11/1921.5/19
21.6/3313/75119/75122/75127/II – 1203.28.1/II – 1203.35/II –
1203.44

Gültig ab: 01.01.2020

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: Weisung 201912004 vom 03.12.2019 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 8 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Zum 01.01.2020 treten drei Gesetze in Kraft, die den Aufgabenbereich der beruflichen Teilhabe am Arbeitsleben unmittelbar betreffen. Die Fachlichen Weisungen Reha/SB wurden entsprechend aktualisiert. Des Weiteren wurde für die neu eingeführte Leistung Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) eine Fachliche Weisung mit Regelungen zur Umsetzung erstellt.

1. Ausgangssituation

Die nachfolgenden Gesetze wurden verabschiedet und treten ab 01.01.2020 in Kraft:

Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

Die BA betreffen redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen; u. a. bzgl. der anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX).

Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

Mit dem Gesetz treten insbesondere folgende Neuregelungen in Kraft:

Etablierung der Teilzeitberufsausbildung mit erleichterten Voraussetzungen,
Einführung einer Mindestausbildungsvergütung,
Neuerungen zu Freistellung und Anrechnung für Berufsschul- und Prüfungszeiten,
Verbesserung der Durchlässigkeit bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen.

Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)

Für die BA sind vor allem folgende gesetzliche Änderungen/Neuregelungen relevant:

Einführung eines neuen Ausnahmetatbestandes für andere Leistungsanbieter,
Einführung des Budgets für Ausbildung,
Wechsel der Zuständigkeit (Grundsicherung über SGB XII) für Personen, die insbesondere Leistungen gem. § 57 SGB IX erhalten.

Die Rechtsänderungen betreffen u. a. die Aufgaben der BA als Trägerin der beruflichen Rehabilitation, so dass die Überarbeitung bzw. Erstellung von Fachlichen Weisungen notwendig wurde.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Aktualisierung der Fachlichen Weisungen Reha/SB SGB III und SGB IX

Folgende Fachliche Weisungen (FW) werden mit Gültigkeit ab 01.01.2020 zur Verfügung gestellt:

- Aktualisierungen bei den FW zu: §§ 22, 73, 116, 117, 119, 122, 123, 176 SGB III
- Aktualisierungen bei den FW zu: §§ 49, 55, 57, 60 (inkl. Fachkonzept), 71, 196 SGB IX

In der jeweiligen Änderungshistorie sind die wesentlichen Änderungen zusammengefasst.

Die Fachlichen Weisungen stehen ab sofort im Intranet und Internet zur Verfügung.

2.2 Budget für Ausbildung als neue Leistung

Mit dem § 61a SGB IX wird das Budget für Ausbildung zum 01.01.2020 als eine neue Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eingeführt.

Die gesetzliche Intention, die Umsetzungsprozesse und die Verantwortlichkeiten werden in den neu erstellten Fachlichen Weisungen zum § 61a SGB IX beschrieben und festgelegt.

Aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen der Verabschiedung des Gesetzes und dessen Inkrafttreten ist eine nahtlose Abbildung in den IT-Verfahren sowie die vollständige Bereitstellung von Vordrucken und Arbeitsmitteln nicht realisierbar. Auf bereits bekannte Umsetzungszeitpunkte (z. B. im Zusammenhang mit IT-Beauftragungen) sowie geplante Arbeitsmittel - teilweise unter Angabe des künftigen Fundortes (Pfad im Intranet) - wird in der FW verwiesen.

Erste Förderungen werden ab Sommer 2020 für das neue Ausbildungsjahr erwartet. Sollte es vorher zu Bewilligungen im Rahmen des Budgets für Ausbildung kommen, sind folgende Übergangsregelungen zu berücksichtigen:

- Solange keine Erfassung in COSACH möglich ist, erfolgt die Dokumentation nur in VerBIS. Über eine Nacherfassung in COSACH ergehen zu gegebener Zeit separate Informationen.
- Solange der Buchungsträger „Budget für Ausbildung“ nicht eingerichtet ist, erfolgen Auszahlungen bei den Buchungsträgern zu „anderen Leistungsanbietern“.

Die Fachliche Weisung steht ab sofort im Intranet und Internet zur Verfügung.

2.3 Übergangsregelung zur Auswirkung der Mindestausbildungsvergütung auf das Ausbildungsgeld


Die Umsetzung der mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung eingeführten Mindestausbildungsvergütung als Bedarfsuntergrenze (Netto-Mindestausbildungsvergütung) erfordert differenzierte Vergleichsberechnungen.

Aufgrund der kurzen Vorlaufzeiten können die Änderungen zu § 123 SGB III nicht vor dem 20.07.2020 (zur Programmversion PRV_20.02.00.00) im Verfahren COLEI PC BAB REHA.NET implementiert werden. Neubewilligungen ab 01.01.2020 sind zunächst unverändert zu bearbeiten. Die betroffenen Fälle werden am 17.07.2020 zentral ausgewertet. In der 30. KW 2020 werden maschinelle Programmmitteilungen (MPM) zur Nachberechnung erzeugt und in der E-Akte abgelegt.

3. Einzelaufträge

Die **Regionaldirektionen** beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher. Sie unterstützen die Agenturen für Arbeit bei Bedarf im Rahmen der Zusammenarbeit auf Länderebene bzgl. der Abstimmungen zu den Kosten der Berufsschule (FW § 61a SGB IX).

Die **Agenturen für Arbeit** beachten die Weisung und wenden die Fachlichen Weisungen in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung an.



Die **Operativen Services** Teams BEH, SB-AV, AMDL am Sitz der Regionaldirektion und BAB/Reha beachten die Weisung und wenden die Fachlichen Weisungen in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung an.

Die **Fachdienste** beachten die Weisung und wenden die Fachlichen Weisungen in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung an.

Die **Regionalen Einkaufszentren** beachten die Weisung und wenden die Fachlichen Weisungen in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung an.

4. Info

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II werden die gemeinsamen Einrichtungen über die aktualisierten Fachlichen Weisungen zu den §§ 73, 116, 117 SGB III informiert.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift